

Beschlüsse der 21. Sitzung der LfM-Medienkommission

Die 21. Sitzung der Medienkommission der Landesanstalt für Medien NRW (LfM) hat am 17. Februar 2017 stattgefunden. Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:



1. Regionales Fernsehen

Die mit Schreiben vom 19.12.2016 von der CityVision GmbH & Co. KG angezeigte Veränderung von Beteiligungsverhältnissen wird gem. § 9 abs. 2 LMG NRW als rechtlich unbedenklich bestätigt.

2. Verlängerung der Zulassung eines lokalen Hörfunkprogramms

2.1 Verbreitungsgebiet Stadt Essen

Die der Veranstaltergemeinschaft Lokalfunk Essen e.V. mit Bescheid vom 25.03.1992 für die Dauer von zehn Jahren erteilte und mit Bescheiden vom 04.03.2002, 20.03.2007 und 16.03.2012 um jeweils fünf Jahre verlängerte Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines lokalen Hörfunkprogramms mit einer Mindestprogrammdauer von acht Stunden im Verbreitungsgebiet Stadt Essen wird antragsgemäß um weitere zehn Jahre gem. § 70 LMG NRW i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 3 LMG NRW verlängert.

Die Verlängerung erfolgt auf der Grundlage des eingereichten Programmschemas sowie des eingereichten Wirtschafts- und Stellenplans.

Die Verlängerung der Zulassung wird mit der Maßgaben erteilt, dass neben den Informationspflichten nach § 69 LMG NRW der LfM gem. § 70 LMG NRW i. V. m. § 9 Abs. 4 LMG NRW Veränderungen der Etatsansätze für feste und freie Mitarbeit, soweit sie den Abbau von mehr als einer redaktionellen Stelle sowie eine Reduzierung der Mittel für freie Mitarbeiter um mehr als 15 % betreffen, vor ihrem Vollzug schriftlich anzuzeigen sind.

Zur Verbreitung des lokalen Hörfunkprogramms werden der Veranstaltergemeinschaft die im Verbreitungsgebiet Stadt Essen gegenwärtig zur Verfügung stehenden Frequenzen Essen 102,2 MHz und Essen-Nord 105,0 MHz für den Verlängerungszeitraum zugewiesen.

2.2 Verbreitungsgebiet Kreis Borken

Die der Veranstaltergemeinschaft für Lokalfunk im Kreis Borken e.V. mit Bescheid vom 19.03.1992 für die Dauer von zehn Jahren erteilte und mit Bescheiden vom 04.03.2002, 13.03.2007 und 09.03.2012 um jeweils fünf Jahre verlängerte Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines lokalen Hörfunkprogramms mit einer Mindestprogrammdauer von fünf Stunden im Verbreitungsgebiet Kreis Borken wird antragsgemäß um weitere zehn Jahre gem. § 70 LMG NRW i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 3 LMG NRW verlängert.

Die Verlängerung erfolgt auf der Grundlage des eingereichten Programmschemas sowie des eingereichten Wirtschafts- und Stellenplans.

Die beantragte befristete Programmausweitung montags bis freitags auf zehn Stunden wird bis zum 31.12.2017 genehmigt. Im Fall der Fortsetzung der Programmausweitung hat die Veranstaltergemeinschaft dies spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist bei

der LfM zu beantragen. Hierbei ist der LfM ein Erfahrungsbericht vorzulegen, der insbesondere Informationen darüber enthält, ob die redaktionelle Gestaltung des Programms grundsätzlich organisatorisch erfolgreich umgesetzt werden konnte und ob das Programm aus Sicht der Veranstaltergemeinschaft inhaltlich den bisherigen qualitativen Standards gerecht werden konnte. Die Veranstaltergemeinschaft hat damit einhergehend ihre Beurteilung zu den Auswirkungen der Programmerweiterung auf die Qualität und Reichweite des Programms sowie die Wirtschaftlichkeit des Senders abzugeben.

Soweit die Veranstaltergemeinschaft keine Fortsetzung der Programmausweitung plant, hat sie dies bei der LfM unter Mitteilung der lokal verantworteten Sendezeiten zu beantragen.

Die Verlängerung der Zulassung wird mit folgenden Maßgaben erteilt:

1. Die Veranstaltergemeinschaft hat der LfM unverzüglich einen Vertrag mit der Betriebsgesellschaft vorzulegen, der, der Regelung in § 68 Abs. 3 LMG NRW entsprechend, Verfahrensregeln für die Bestimmung eines Übergangshaushalts vorsieht.
2. Neben den Informationspflichten nach § 69 LMG NRW sind der LfM gem. § 70 LMG NRW i. V. m. § 9 Abs. 4 LMG NRW Veränderungen der Etatansätze für feste und freie Mitarbeit, soweit sie den Abbau von mehr als einer redaktionellen Stelle sowie eine Reduzierung der Mittel für freie Mitarbeiter um mehr als 20% betreffen, vor ihrem Vollzug schriftlich anzuzeigen.

Zur Verbreitung des lokalen Hörfunkprogramms werden der Veranstaltergemeinschaft die im Verbreitungsgebiet Kreis Borken gegenwärtig zur Verfügung stehenden Frequenzen Bocholt 88,4 MHz, Ahaus 93,0 MHz, Borken 97,6 MHz und Gronau 103,6 MHz für den Verlängerungszeitraum zugewiesen.

3. Verlängerung der Zulassung eines Rahmenprogramms

3.1 Verbreitungsgebiet Stadt Essen

Die der radio NRW GmbH mit Datum vom 26.03.1992 erteilte und mit Bescheiden vom 04.03.2002, 21.03.2007 sowie 16.03.2012 um jeweils fünf Jahre verlängerte Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines Rahmenprogramms gem. § 56 Abs. 1 und 2 LMG NRW im Verbreitungsgebiet Stadt Essen wird nach Maßgabe des eingereichten Programmschemas gem. § 8 Abs. 1 Satz 3 LMG NRW um weitere zehn Jahre verlängert.

Die Verlängerung der Zulassung wird für die im Verbreitungsgebiet Stadt Essen gegenwärtig zur Verfügung stehenden Frequenzen Essen 102,2 MHz und Essen-Nord 105,0 MHz erteilt.

3.2 Verbreitungsgebiet Kreis Borken

Die der radio NRW GmbH mit Datum vom 21.03.1992 erteilte und mit Bescheiden vom 04.03.2002, 13.03.2007 sowie 09.03.2012 um jeweils fünf Jahre verlängerte Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines Rahmenprogramms gem. § 56 Abs. 1 und 2 LMG NRW im Verbreitungsgebiet Kreis Borken wird nach Maßgabe des eingereichten Programmschemas gem. § 8 Abs. 1 Satz 3 LMG NRW um weitere zehn Jahre verlängert.

Die Verlängerung der Zulassung wird für die im Verbreitungsgebiet Kreis Borken gegenwärtig zur Verfügung stehenden Frequenzen Bocholt 88,4 MHz, Ahaus 93,0 MHz, Borken 97,6 MHz und Gronau 103,6 MHz erteilt.

4. Internet-ABC e.V.

Die LfM beschließt, den Verein Internet-ABC e. V. für die Pflege, den Ausbau und die Weiterentwicklung der Website www.internet-abc.de innerhalb des Zeitraums Juni 2017 bis Mai 2018 mit Haushaltsmitteln in Höhe von 97.500,- € zu fördern.

Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Sitzung (veröffentlicht gem. § 98 Abs. 3 LMG NRW):

Hermann-Josef Arentz, Julia Bandelow, Andreas Bartsch, Christiane Bertels-Heering, Ulrich Beul, Stephan Brüggenthies, Ufuk Cakir, Carsten Dicks, Stefan Engstfeld, Dr. Pietro Graf Fringuelli, Dr. Christoph Hantel, Marlis Herterich, Jürgen Jentsch, Peter Jeromin, Ulrike Kaiser, Sabine Kelm-Schmidt, Dr. Christine Ketzler, Stefan Klett, Markus Lahrmann, Ulrich Lota, Jürgen Micklej, Udo Milbret, Thomas Nückel, Rainer Polke, Ernst-Wilhelm Rahe, Zwi Hermann Rappoport, Jürgen Rausch, Engin Sakal, Kerstin Schüürmann, Prof. Dr. Werner Schwaderlapp, Daniel Schwerd, Claudia Seipelt-Holtmann, Dr. Isabel Tilly, Dr. Iris van Eik, Dr. Frank Wackers, Claudia Walther, Torsten Zarges